

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 19/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa Schoechana M [REDACTED] geb. L [REDACTED].
N [REDACTED], K [REDACTED] Str. [REDACTED], H [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 17. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigen-gutachten. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Auch die Verfahrenserträge der Klägerin rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Die Klägerin hat zunächst nur beantragt, Prof. Dr. Christian gemäß § 411 Abs. 3 ZPO zur Ergänzung und Erläuterung seines Gutach-tens zu laden. Diese Anordnung stand im Ermessen des

- 3 -

Tetrichers (BGH Rzw 1975, 60 Nr. 22). Ihr neuer Antrag im Schriftsatz vom 11. August 1975, den Sachverständigen zur mündlichen Befragung zu laden, konnte vom Berufungsgericht schon deshalb unberücksichtigt gelassen werden, weil die Klägerin nicht aufgezeigt hat, in welcher Richtung sie den Gutachter befragen wollte.

Mai

Zorn

